

Stadt Albstadt

Privatrechtliche Vergütungsregelung für die
Überlassung von Standplätzen
bei Jahr- und Wochenmärkten
vom 28.10.2004
in der Fassung vom 24.05.2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2004 folgende

Privatrechtliche Vergütungsregelung für die
Überlassung von Standplätzen
bei Jahr- und Wochenmärkten

beschlossen:

§ 1
Vergütungsgrundsatz

Für die Überlassung von Standplätzen bei Jahr- und Wochenmärkten verlangt die Stadt Albstadt eine Vergütung nach folgenden Bestimmungen.

§ 2
Schuldner der Vergütung

- (1) Die Vergütung schuldet, wer den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Vergütungsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Vergütungsschuld

Die Vergütungsschuld entsteht mit der beantragten Zuweisung eines Standplatzes.

§ 4
Fälligkeit der Vergütungen

- (1) Die Jahresvergütungen für Dauerstandplätze auf den Jahrmärkten werden 4 Wochen vor dem ersten Jahrmarkt im Kalenderjahr, an dem eine Teilnahme erfolgt, zahlungsfällig.
- (2) Die Jahresvergütungen für Dauerstandplätze auf den Wochenmärkten werden mit einem Viertel des Jahresbetrages zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zahlungsfällig.
- (3) Die Tagesvergütungen für Tagesstandplätze auf den Jahr- und Wochenmärkten werden mit der Zuweisung der Standplätze zahlungsfällig.

§ 5
Bezahlung der Vergütungen

- (1) Die Jahresvergütungen für Jahr- und Wochenmärkte sind ohne weitere Aufforderung entsprechend der Rechnungsstellung zu den Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu

entrichten. Die Standzusage und die Einzahlungs- bzw. Überweisungsquittung sind aufzubewahren und am Markttag der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Werden Standzusage und Einzahlungs- bzw. Überweisungsquittung nicht vorgezeigt, so gilt die Vergütung als nicht bezahlt.

- (2) Die Tagesvergütungen werden am Markttag von der Marktaufsicht eingezogen.

§ 6
Berechnung der Vergütung

- (1) Die Berechnung der Vergütung für die Standplätze erfolgt bei den Wochenmärkten nach dem Flächeninhalt und bei den Jahrmärkten nach der Frontmeterlänge, Restflächen und Restlängen von weniger als einem Quadratmeter oder Meter werden auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet.
- (2) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Vergütung zu entrichten.

§ 7
Höhe der Vergütung

- (1) Jahrmärkte

Die Vergütung beträgt

1. für Dauerstandplätze, bei Vorausbezahlung der Vergütung vor dem ersten Markt an dem teilgenommen wird, für jeden angefangenen Frontmeter belegten Standplatzes pro Markt bei Teilnahme an
 - a) 4 Jahrmärkten pro Marktort im Kalenderjahr 2,70 Euro
 - b) 3 Jahrmärkten pro Marktort im Kalenderjahr 2,85 Euro
 - c) 2 Jahrmärkten pro Marktort im Kalenderjahr 3,00 Euro
 - d) 1 Jahrmarkt pro Marktort im Kalenderjahr 3,20 Euro
2. für Tagesstandplätze für jeden angefangenen Frontmeter belegten Standplatzes 3,70 Euro
3. für Strom pauschal pro Markt und Abnehmer 4,50 Euro

- (2) Wochenmärkte

Die Vergütung beträgt

1. für Dauerstandplätze
 - a) für jeden angefangenen Quadratmeter belegten Standplatzes pro Kalenderjahr 25,00 Euro
 - b) für Strom pauschal pro Kalenderjahr und Abnehmer 175,00 Euro

2. für Tagesstandplätze
- a) für jeden angefangenen Quadratmeter belegten Standplatzes 1,00 Euro
 - b) für Strom pauschal pro Markt und Abnehmer 3,50 Euro

(3) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Vergütungen ist, unabhängig vom Grund einer eventuellen Nichtteilnahme, ausgeschlossen.

§ 8
Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Wer als Benutzer den ihm antragsgemäß zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Vergütung.
- (2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse wird die Vergütung nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Marktes noch durch Entrichtung der Vergütung zustande.

§ 9 *
Inkrafttreten

- (1) Diese Vergütungsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Privatrechtliche Vergütungsregelung für die Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen und für die Abfallbeseitigung bei Jahr- und Wochenmärkten vom 06. Juni 1978 in der Fassung vom 27. Mai 1993 außer Kraft.

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.10.2004